

Anmeldung Herbst-Ausstellung 2024

01. - 08. Oktober (Dienstag - Dienstag)



Messe Kassel GmbH
Damaschkestr. 55
34121 Kassel

Messe Kassel GmbH
Damaschkestr. 55
34121 Kassel

Telefon 05 61 9 59 86-0
Telefax 05 61 9 59 86-29

messe@messe-kassel.de
www.messe-kassel.de

www.facebook.com/
messekassel

www.instagram.com/
messekassel

KDNR Firma: Straße: Plz: Ort:	Telefon:	Handelsregister-Nr./-Auszug Kopie bitte beifügen
	Mobil:	
	Fax:	
	Mail:	
www.		Gewerbeanmeldung: Kopie bitte beifügen

Sachbearbeiter (Name, Vorname):	Umsatzsteuer-Ident-Nr.:
---------------------------------	-------------------------

Inhaber / persönlich haftender Gesellschafter (Name, Vorname):

Ausstellungsgüter / Artikel / Dienstleistungen (max. 100 Zeichen):

.....

.....

Bitte beachten Sie, dass Ihr Stand mit einem zusätzlichen Bodenbelag ausgestattet sein muss.

Reihenstand (1 Seite offen) 81,80 € netto / qm	m Front	m Tiefe	qm Gesamt	Kopfstand (3 Seiten offen) 102,20 € netto / qm	m Front	m Tiefe	qm Gesamt
Eckstand (2 Seiten offen) 98,10 € netto / qm	m Front	m Tiefe	qm Gesamt	Blockstand (4 Seiten offen) 106,30 € netto / qm	m Front	m Tiefe	qm Gesamt
Freigelände Grundmiete: 45,00 € netto / qm Mindestmiete: 800,00 € netto	m Front	m Tiefe	qm Gesamt	Marketing- und Reinigungspauschale: Zuzüglich zur Standmiete wird für Haupt- bzw. Mitaussteller eine Marketing- und Reinigungspauschale von jeweils 95,- Euro netto erhoben. Sie ist obligatorisch und wird mit der Standmietenrechnung ausgewiesen.			

<input type="checkbox"/> Verkauf von Speisen und Getränken: (10 % Zuschlag zur Standmiete)	<input type="checkbox"/> Trennwand weiß = 29,00 € netto / St.	<input type="checkbox"/> Trennwand braun = 23,50 € netto / St.	<input type="checkbox"/> Eigener Systemstand	<input type="checkbox"/> Werbemittel-Vorbestellung (kostenlos)
---	--	---	--	---

Zahlung gem. Zahlungsbedingungen auf Rechnung

SEPA-Lastschriftverfahren

Rechnung als PDF

IBAN:

BIC:

Bankinstitut:

Ort u. Datum

Firmenstempel u. Unterschrift

Ich / wir versichere(n), dass vorstehende, zur Ausstellung kommende Gegenstände mein / unser Eigentum sind. Die Ausstellungsbedingungen habe(n) ich / wir erhalten (siehe Rückseite, bei Fax und E-Mail zweite Seite) und rechtsverbindlich anerkannt. Jeder im fremden Namen handelnde Anmel- der verbürgt sich selbstschuldnerisch für die Forderung der Messe Kassel GmbH anlässlich der oben genannten Veranstaltung.

DIE UNTENSTEHENDEN FELDER BITTE NICHT AUSFÜLLEN !

Halle / Freigelände	Standnummer	Rechnungsnummer	Standart	Standgröße
---------------------	-------------	-----------------	----------	------------

Messestage:	01.10. - 08.10.2024
Standaufbau:	28.09. - 30.09.2024
Standabnahme:	30.09.2024
Standabbau:	08.10.2024

Allgemeine Ausstellungsbedingungen

1. Allgemeines
Die nachfolgenden Ausstellungsbedingungen bilden die vertragliche Grundlage für die Teilnahme des Ausstellers an der von der Messe Kassel GmbH (nachfolgend Veranstalter genannt) ausgerichteten Veranstaltung Ort der Veranstaltung: Messe Kassel GmbH, Damaskenstr. 55, 34121 Kassel, Tagliche Öffnungszeiten für Aussteller: 08:30 - 18:30 Uhr und für Besucher: 09:30 - 18:00 Uhr.

2. Zulassung und Bestätigung

Mit dem Zugang der Standbestätigung beim Aussteller kommt der Mietvertrag zwischen Aussteller und dem Veranstalter zustande. Standzulassungen erfolgen durch den Veranstalter. Der Veranstalter kann Anmeldungen ohne Angabe von Gründen ablehnen. Der Aussteller ist berechtigt, vor und während der Ausstellung einzelne Artikel auszuschließen. Bei Beschwerden durch Aussteller oder Besucher über unseriöses Verkauf oder Verkaufsgespräche hat der Veranstalter das Recht, den Stand zu schließen. Die Verpflichtung zur Standentlohnung bleibt jedoch bestehen. Es bleibt dem Veranstalter unbenommen, Stände oder Verbände aus organisatorischen Gründen oder aus Gesamtbildes wegen auf einen anderen Platz zu verlegen. Die entgeltliche Abgabe von Kostproben bedarf besonderer Genehmigung des Veranstalters. Konkurrenzlosigkeit darf weder verlangt noch gewährt werden.

3. a) Standfläche

Standstellen wird in den Hallen die Bodenfläche ohne An- und Aufbauarbeiten vermittelt. Jeder angefangene m² wird auf die volle Quadratmeterzahl aufgerundet. Träger und Säulen sind einzubeziehen. Eine Untervermietung ist nur nach vorheriger Genehmigung des Veranstalters zulässig. Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner. Die Stände müssen während der Öffnungszeiten von den Standinhabern oder deren Vertretern ständig besetzt sein. Bei Verstößen hiergegen kann eine konventionals-träbe Verabhandlung werden. Gemäß § 70 StGB Gewerbeordnung hat der Aussteller an seinem Stand deutlich erkennbar seine Firma oder den Namen und die Anschrift anzugeben sowie auch den Preisauszeichnungspflicht nach den Vorschriften der Preisangabenverordnung (§§ 1 + 3) nachzukommen.

3. b) Mietgut

1. Das Mietgut wird nur für den vereinbarten Zweck und die vereinbarte Zeit zur Verfügung gestellt.
2. Für Schäden und Verluste am Mietgut haftet der Mieter, auch wenn diese durch Dritte verursacht

3. Nicht zurückgegebenes Mietgut wird zum Anschaffungspreis in Rechnung gestellt.

4. Bestätigung und Zahlungsbedingungen

Die Rechnungsartefung erfolgt mit der Bestätigung. Mieten sind zur Hälfte sofort nach Rechnungsartefung und der Rest bis einen Monat vor Beginn der Ausstellung zu zahlen. Der Veranstalter ist berechtigt, für jede notwendige Mahnung eine Mahngebühr von 3,- € zu erheben und kann bei Nicht-einhaltung der Zahlungsbedingungen über den bestätigten Stand anderweitig verfügen. Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen gegenüber dem Veranstalter und ihren Vertragspartnern steht dem Veranstalter an dem ein-gebrachten Ausstellungsartefung das Ver-mietprandrecht zu. Der Veranstalter ist zur freihändigen Veränderung des in Besitz genommenen Prandgegenstandes befugt, wenn der Mieter nicht innerhalb eines Monats nach Schließung der Ausstellung die Forderung bezahlt hat. Die Anmeldung zur Ausstellung ist bindend. Ein Rücktritt ist nur mit Zustimmung des Veranstalters und nach Zahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50% der Standard-miete möglich. Bei Rücktritt innerhalb von 30 Tagen vor Beginn der Veranstaltung oder wenn der Stand nicht bis 19:00 Uhr des letzten Aufbautages be-zogen wird, ist die Standmiete in voller Höhe zu entrichten, auch dann, wenn der Veranstalter den Stand anderweitig verleiht. Erfolgt keine Belegung, wird die Gestaltung auf Kosten des Mieters vorgenommen. Ein Rücktritts-antrag hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen. Die Anmeldung ist ausgefüllt und unterschrieben zurückzusenden.

5. Änderungen / Höhere Gewalt

In Fällen höherer Gewalt sind die ver-traglichen Pflichten der hiervon be-troffenen Vertragspartei für die Dauer und in dem Umfang ausgesetzt, der durch das jeweilige von außen ein-getretene Ereignis erzwungen wird. Aus Fälle höherer Gewalt gelten ins-besondere: Schwere Unfälle, Be-in-trächtigungen im Gesundheitssektor (z. B. Pandemie, Epidemie), Naturka-tastrophen (z. B. Sturm, Hochwasser, Erdbeben), Arbeitskämpfe, Unruhen, kriegerische Auseinandersetzungen oder Akte terroristischer Gewalt, so-wweit dies unmittelbare Auswirkungen auf den Messestandort Kassel hat und sich vor und während der Veranstat-tung so auswirkt, dass ein Verbotsges-teser Ablauf der Messe nicht möglich ist. In einem derartigen Falle strebt die Messe Kassel GmbH an, dass die Ver-anstaltung auf einen anderen geeig-neten Zeitraum verlegt wird oder in einem kleineren Rahmen stattfindet. Sollte die Ausstellung aus zwingen-

den Gründen oder höherer Gewalt auf einen anderen als den vorgesehenen Termin verlegt werden oder im klei-neren Rahmen stattfinden, behalten die getroffenen Vereinbarungen auch für einen neuen Termin oder für einen anderen Rahmen Gültigkeit. Bei einer behördlichen Anordnung kann der Aussteller aus einer Verlegung des Ausstellungssterms, einer Verkur-zung oder einem Ausfall der Ausstel-lung keine Schadensersatzansprüche herleiten.

Wenn höhere Gewalt im vorstehen-den Sinne die wirtschaftliche Durch-führung der Veranstaltung unmöglich macht, ist der Veranstalter alternativ auch berechtigt die Veranstaltung vor Beginn abzusetzen. Dies gilt in gleicher Weise für den Aussteller. Schadens-ersatzansprüche sind in jenem Fall für beide Seiten ausgeschlossen.

Die Absage hat im Fall der Verhinde-rung durch höhere Gewalt möglichst frunzeitig zu erfolgen.

6. Auf- und Abbau

Die Zeiten für Auf- bzw. Abbau der Stände sind im Kurztroberreich (siehe oben) ersichtlich. Die Stände müssen am Tag vor Eröffnung der Ausstellung bis 19:00 Uhr fertiggestellt sein. Das Aufstellen von Ausstellungsartefung über die normale Standhöhe (2,50 m) hinaus muss dem Veranstalter vor dem Aufbau bekannt gegeben werden. Laut polizeiliche Anordnung müssen alle dreinbaren Dekorationstoffe und Ausstellungsstücke feuerhem-mend imprägniert sein. Der Nachweis hierüber muss vom Aussteller geführt werden.

6. Auf- und Abbau

Die Zeiten für Auf- bzw. Abbau der Stände sind im Kurztroberreich (siehe oben) ersichtlich. Die Stände müssen am Tag vor Eröffnung der Ausstellung bis 19:00 Uhr fertiggestellt sein. Das Aufstellen von Ausstellungsartefung über die normale Standhöhe (2,50 m) hinaus muss dem Veranstalter vor dem Aufbau bekannt gegeben werden. Laut polizeiliche Anordnung müssen alle dreinbaren Dekorationstoffe und Ausstellungsstücke feuerhem-mend imprägniert sein. Der Nachweis hierüber muss vom Aussteller geführt werden.

6. Auf- und Abbau

Die Zeiten für Auf- bzw. Abbau der Stände sind im Kurztroberreich (siehe oben) ersichtlich. Die Stände müssen am Tag vor Eröffnung der Ausstellung bis 19:00 Uhr fertiggestellt sein. Das Aufstellen von Ausstellungsartefung über die normale Standhöhe (2,50 m) hinaus muss dem Veranstalter vor dem Aufbau bekannt gegeben werden. Laut polizeiliche Anordnung müssen alle dreinbaren Dekorationstoffe und Ausstellungsstücke feuerhem-mend imprägniert sein. Der Nachweis hierüber muss vom Aussteller geführt werden.

6. Auf- und Abbau

Die Zeiten für Auf- bzw. Abbau der Stände sind im Kurztroberreich (siehe oben) ersichtlich. Die Stände müssen am Tag vor Eröffnung der Ausstellung bis 19:00 Uhr fertiggestellt sein. Das Aufstellen von Ausstellungsartefung über die normale Standhöhe (2,50 m) hinaus muss dem Veranstalter vor dem Aufbau bekannt gegeben werden. Laut polizeiliche Anordnung müssen alle dreinbaren Dekorationstoffe und Ausstellungsstücke feuerhem-mend imprägniert sein. Der Nachweis hierüber muss vom Aussteller geführt werden.

6. Auf- und Abbau

Die Zeiten für Auf- bzw. Abbau der Stände sind im Kurztroberreich (siehe oben) ersichtlich. Die Stände müssen am Tag vor Eröffnung der Ausstellung bis 19:00 Uhr fertiggestellt sein. Das Aufstellen von Ausstellungsartefung über die normale Standhöhe (2,50 m) hinaus muss dem Veranstalter vor dem Aufbau bekannt gegeben werden. Laut polizeiliche Anordnung müssen alle dreinbaren Dekorationstoffe und Ausstellungsstücke feuerhem-mend imprägniert sein. Der Nachweis hierüber muss vom Aussteller geführt werden.

6. Auf- und Abbau

Die Zeiten für Auf- bzw. Abbau der Stände sind im Kurztroberreich (siehe oben) ersichtlich. Die Stände müssen am Tag vor Eröffnung der Ausstellung bis 19:00 Uhr fertiggestellt sein. Das Aufstellen von Ausstellungsartefung über die normale Standhöhe (2,50 m) hinaus muss dem Veranstalter vor dem Aufbau bekannt gegeben werden. Laut polizeiliche Anordnung müssen alle dreinbaren Dekorationstoffe und Ausstellungsstücke feuerhem-mend imprägniert sein. Der Nachweis hierüber muss vom Aussteller geführt werden.

6. Auf- und Abbau

Die Zeiten für Auf- bzw. Abbau der Stände sind im Kurztroberreich (siehe oben) ersichtlich. Die Stände müssen am Tag vor Eröffnung der Ausstellung bis 19:00 Uhr fertiggestellt sein. Das Aufstellen von Ausstellungsartefung über die normale Standhöhe (2,50 m) hinaus muss dem Veranstalter vor dem Aufbau bekannt gegeben werden. Laut polizeiliche Anordnung müssen alle dreinbaren Dekorationstoffe und Ausstellungsstücke feuerhem-mend imprägniert sein. Der Nachweis hierüber muss vom Aussteller geführt werden.

6. Auf- und Abbau

Die Zeiten für Auf- bzw. Abbau der Stände sind im Kurztroberreich (siehe oben) ersichtlich. Die Stände müssen am Tag vor Eröffnung der Ausstellung bis 19:00 Uhr fertiggestellt sein. Das Aufstellen von Ausstellungsartefung über die normale Standhöhe (2,50 m) hinaus muss dem Veranstalter vor dem Aufbau bekannt gegeben werden. Laut polizeiliche Anordnung müssen alle dreinbaren Dekorationstoffe und Ausstellungsstücke feuerhem-mend imprägniert sein. Der Nachweis hierüber muss vom Aussteller geführt werden.

6. Auf- und Abbau

Die Zeiten für Auf- bzw. Abbau der Stände sind im Kurztroberreich (siehe oben) ersichtlich. Die Stände müssen am Tag vor Eröffnung der Ausstellung bis 19:00 Uhr fertiggestellt sein. Das Aufstellen von Ausstellungsartefung über die normale Standhöhe (2,50 m) hinaus muss dem Veranstalter vor dem Aufbau bekannt gegeben werden. Laut polizeiliche Anordnung müssen alle dreinbaren Dekorationstoffe und Ausstellungsstücke feuerhem-mend imprägniert sein. Der Nachweis hierüber muss vom Aussteller geführt werden.

6. Auf- und Abbau

Die Zeiten für Auf- bzw. Abbau der Stände sind im Kurztroberreich (siehe oben) ersichtlich. Die Stände müssen am Tag vor Eröffnung der Ausstellung bis 19:00 Uhr fertiggestellt sein. Das Aufstellen von Ausstellungsartefung über die normale Standhöhe (2,50 m) hinaus muss dem Veranstalter vor dem Aufbau bekannt gegeben werden. Laut polizeiliche Anordnung müssen alle dreinbaren Dekorationstoffe und Ausstellungsstücke feuerhem-mend imprägniert sein. Der Nachweis hierüber muss vom Aussteller geführt werden.

Hinweis:
Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Verzögerungen des Stand-aufbaues sowie Beschädigungen an Ausstellungsartefung und Ausstel-lungsständen, die durch andere Auf-bauarbeiten und Aussteller entstehen. Aussteller haben für ihren Ausstel-lungsstand, Ausstellungsfläche und Ausstellungsartefung während des gesam-ten Auf- und Abbaues sowie während der Veranstaltung selbst Sorge zu tra-gen.

7. Betriebsstoffe

In den Hallen ist das Aufstellen und Benutzen von Propan-, Butan- u. ä. Flaschen nicht gestattet. Bei Zu-wer-handlungen ist die Geräte auf Kos-ten des Ausstellers zu entleeren und ggf. den Stand aus Sicherheitsgrun-den schließen zu lassen. Gas, Benzin, Petroleum usw. dürfen zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken nicht benutzt werden.

8. Besucher-Werbung

Der Veranstalter führt die Besucher-werbung durch. Das Verteilen von Handzettel und Flyern (Firmenrekla-ma) sowie das Herumtragen und Auf-stellen von Plakaten usw. außerhalb des gemieteten Standes ist unstatthaf. Vorträge über Lautsprecher be-dürfen der ausdrücklichen Erlaubnis des Veranstalters.

9. Beleuchtung und Stromabnahme

Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten des Veranstalters. Wunsch der ausstellenden Firmen nach weiteren Beleuchtungs- und Sonderanschlüs-sen für eigene Rechnung können nur nach rechtzeitiger Anmeldung berück-sichtigt werden. Die Berechnung die-ser Anschlüsse nebst anteiliger Kosten der hierfür erforderlichen Ringleitung erfolgt durch den Vertragsinstallateur. Die durch einen Sachverständigen er-rechneten Kosten für Licht- und Kraft-stromverbrauch werden den Ausstel-tern vor Beendigung der Ausstellung berechnet. Das Gleiche gilt für evtl. erforderliche Wasseranschlüsse. Die gewünschten Anschlüsse sind spätes-tens 2 Wochen vorher anzumelden. Das Betreiben von Stromerzeugern ist untersagt.

10. Aussteller-Ausweise

Die Anzahl der personalisierten Aus-steller-Ausweise richtet sich nach der Größe des Standes. Für die ersten 10 m² Standfläche erhalten Sie zwei kos-tenlose Ausweise, für jede weiteren 10 m² Standfläche einen weiteren Aus-weis. Darüber hinaus benötigte Aus-steller-Ausweise sind kostenpflichtig. Bei Verlust erfolgt kein kostenloser Ersatz!

10. Aussteller-Ausweise

Der Veranstalter behält sich vor, be-reits ausgegebene Ausweise wieder einzuziehen bzw. zu sperren. Dies gilt insbesondere bei mißbräuchlicher Nutzung sowie für den Fall, dass der Aussteller vor Ausstellungsartefung die Standmiete nicht vollständig be-glichen hat, an der Ausstellung nicht teilnimmt oder die Zusammenarbeit während der Messe beendet wird. Auch bei vorzeitigem Schließen des

Standes während der täglichen Aus-stellungszeit behält sich der Veranstat-ler die oben erwähnte Maßnahme vor. Änderungen vorbehalten.

11. Bewachung und Haftungs-ausschluss

Die allgemeine Bewachung über-nimmt der Veranstalter. Am Schlußtag der Ausstellung endet diese allgem-ine Bewachung um 18:00 Uhr. Vor die-se-m Zeitpunkt an hat jeder Aussteller eine erhöhte Sorgfaltspflicht für die Sicherheit seiner Güter. Wertvolle, leicht bewegliche Ausstellungsartefung müssen nachts unter Verschluss ge-nommen werden. Für die Bewachung seines Standes und seines Gutes wäh-rend der Besuchzeiten einschließ-lich der Reinigungszeit hat der Aussteller selbst Sorge zu tragen, sonderbar den nur mit schriftlicher Genehmi-gung des Veranstalters durch die be-auftragten Bewachungsgesellschaften gestellt werden. Durch die vom Ver-anstalter übernommene allgemeine Bewachung wird der Ausschluss der Haftung für alle Sach- und Personen-schäden nicht eingeschränkt. Ausge-schlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch höhere Gewalt während und nach der Ausstel-lung.

12. Reinigung und Müllentsorgung

Der Veranstalter sorgt für die Reini-gung des Geländes, der Hallen und Gänge. Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern. Für ord-nungsgemäße Entsorgung von Standmaterialien, insbesondere von Fußbodenbelägen, Verpackungen, Sperrmüll und Bauschutt sind die Aus-steller beim Abbau selbst verantwor-tlich. Die Kosten für die Entsorgung von evtl. zurückgelassenen Gegenständen hat der Aussteller zu tragen..

13. Hausordnung

In den Hallen, Übergängen und Ein-gangsbereichen herrscht **absolutes Rauchverbot**. Eventuell entstehende Kosten bei Zuwiderhandlung werden dem Aussteller in Rechnung gestellt. Den Anweisungen des Veranstalters ist Folge zu leisten.

14. Versicherung

Der Veranstalter versichert die Veran-staltung gegen Haftpflichtschäden. Sie übernimmt keine Haftung für Per-sonen- und Sachschäden innerhalb der Ausstellungsstände und für Schä-den am Ausstellerort! Es wird den Aus-stellern empfohlen, ihr Ausstellungs-gut auf eigene Kosten zu versichern. Bei Schäden sind dem Veranstalter zur Be-gratung sofort zu melden.

15. Anerkennung

Jeder Aussteller bzw. Unterzeichner erkennt durch Vollziehung der An-meldung die vorstehenden Bedin-gungen an und verpflichtet sich, alle Orts-, bau- , gewerbepolizeilichen Vor-schriften genauestens zu beachten. Der Veranstalter ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen gegen die Aus-stellungsbedingungen den fristlosen Ausschluss von der Ausstellung auszu-sprechen und durchzuführen. Münd-liche Abmachungen müssen, um Gültigkeit zu erlangen, schriftlich von der Ausstellungslieferung bestätigt werden.

16. Durchföhrung
Messe Kassel GmbH
Damaskelstraße 55, 34121 Kassel
Tel: (05 61) 9 59 86-0
Fax: (05 61) 9 59 86-29

17. Datenschutz

Ihre Daten werden zum Zweck der Leistungsberingung vom Veranstalter gemäß den Bestimmungen der Datenschutzgesetze gespeichert, verarbeitet und genutzt. Zu diesem Zweck werden die Daten erforder-lichfalls an Servicepartner (Stroman-nehmer, Messebau, Standmobiliar etc.) übermittelt. Darüber hinaus werden die lokalen und überregionalen Medi-en für eine messebezogene Werbung über die Messe und über die Ausstel-ler informiert. Dabei wird die öffentlich zur Verfügung stehende und bei der Standanmeldung angegebene Ge-schäftsadresse (Name des Unterneh-mens, PLZ, Ort und Telefonnummer) an die Medien übermittelt. Weiterhin werden im Rahmen der Ausstel-lerdatenbank bzw. der Messe-Tipps auf unserer Veranstaltungs-Internetseite Geschäftsdaten veröffentlicht. Sollten Sie der Weitergabe bzw. der Veröffent-lichung der Geschäftsdaten nicht zu-stimmen, bitte per E-Mail an messe@messe-kassel.de widersprechen.

18. Gerichtsstand

Informationen zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung.
www.frühjahrs-ausstellung.de/aus-steller

18. Gerichtsstand

Die Parteien sind Volklaufleute und schließen diesen Vertrag im Rahmen ihres unter der unzeitig gemachten Firma betriebenen Gewerbetriebs. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kassel. Der Gerichtsstand Kassel wird auch für den Fall vereinbart, dass An-sprüche im Wege des Mahnverfahrens (§ 688 ff ZPO) geltend gemacht wer-den.

19. Rechte Dritter

Sie garantieren, dass die von Ihnen zur Verfügung gestellten Inhalte und Informationen nicht in rechtswidriger Weise in Rechte Dritter eingreifen. Wir nehmen keine Wettbewerbs- urhe-ber- oder markenrechtliche Prüfungen des von Ihnen zur Verfügung gestell-ten Materials oder der von Ihnen ge-wünschten Links auf Internetauftritte Dritter vor.

19. Rechte Dritter

Sie stellen uns hiermit von jeglichen Ansprüchen in diesem Zusammen-hang frei und verpflichten sich, uns die angemessenen Kosten der Rechtsver-teidigung zu ersetzen, wenn wir unse-rer Schadensminderungspflicht durch sachgerechte Behandlung des Falles genügt haben. Sie garantieren ferner, dass auf den Materialien abgebildete Personen in die Verwendung Ihres Bil-des eingewilligt haben.